

Das Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

ab 1. Januar 2015

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Menschen mit Demenz (§ 45b Abs. 1; Abs. 3; § 45c Abs. 3a SGB XI)

Im neuen Pflegestärkungsgesetz werden die bisherigen zusätzlichen Betreuungsleistungen durch Entlastungsleistungen ergänzt und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Je nach Schweregrad sind dies ab 2015 pro Monat 104 bzw. 208 €.

Diese Leistungen müssen bei der Pflegekasse beantragt werden und können für Alltagsbegleitung, Freizeitangebote sowie begleitende Hilfen genutzt werden. Unter Anleitung einer Fachkraft werden Menschen mit Demenz, von geschulten, ehrenamtlichen Helfer/innen, die dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, begleitet und entlasten die Familien.

Pflegestufe	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (mtl.)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (mtl.)
0	--	104 € (Grundbetrag) 208 € (Erhöhter Betrag)
1,2,3	104 €	104 € (Grundbetrag) 208 € (Erhöhter Betrag)

Darüber hinaus können ab diesem Jahr neben diesen monatlichen Beträgen zusätzlich bis zu 40 % des Sachleistungsbetrages der jeweiligen Pflegestufe genutzt werden.

Für Menschen mit Demenz (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)					
Pflegestufe	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen § 45b Abs. 1 SGB XI (mtl.)		+ bis zu 40 % Sachleistung bei eingeschränkter Alltagskompetenz (+ §§ 36, 123 SGB XI) bis zu	= möglicher Gesamtbetrag bis zu (mtl.)	
	Grundbetrag	Erhöhter Betrag		Grundbetrag	Erhöhter Betrag
0	104 €	208 €	92 €	196 €	300 €
1	104 €	208 €	276 €	380 €	484 €
2	104 €	208 €	519 €	623 €	727 €
3	104 €	208 €	645 €	749 €	863 €